

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 158.

Sonnabend den 6. Juni.

1868.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Wollmarkt in Leipzig wird am 15. und 16. Juni gehalten. Die Wollen können schon am 14. Juni nach beendigtem Vormittagsgottesdienst ausgelegt werden.

Leipzig, am 23. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Verdingung von Maurer- und Zimmer-Arbeiten betreffend.

Die Maurer- und Zimmerarbeiten für die bei Panitzsch neu zu erbauende Brücke über den zu regulirenden Parthesuß sollen an den Mindestfordernden, jedoch mit Auswahl unter den Bewerbern, vergeben werden.

Auf diese Arbeiten reflectirende Unternehmer werden hiermit aufgefordert, die Zeichnungen und Bedingungen an Ort und Stelle in Panitzsch, woselbst auch der Ingenieur-Assistent Grabner alle weiteren Auskünfte ertheilen wird, einzusehen und ihre Forderungen schriftlich und versiegelt

bis zum 20. Juni 1868

bei dem Unterzeichneten in Leipzig, Ritterstraße Nr. 43 abzugeben.

Leipzig, den 6. Juni 1868.

Georgi, Königl. Wasserbau-Inspector.

Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 1. April 1868.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Vorsteher Dr. Joseph eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung eines Rathshreibens, die Berufung des Hrn. Dr. Francke als ersten Gymnasial-Oberlehrer an die Thomasschule betreffend, trug hierauf die Rückantwort des Rathes auf die Anfrage des Collegiums, „die Nichtvermietung der leerstehenden Fleischbänke“ betreffend, vor. Dieselbe lautet:

„Auf Ihre Anfrage, warum wir ein Anerbieten, für die leerstehenden Fleischbänke in der Georgenhalle einen Mietzins von 3000 Thlr. zu zahlen, abgelehnt hätten, haben wir Ihnen folgendes mitzutheilen. Es ist richtig, daß uns von zwei Seiten Mietanerbietungen gemacht und hierbei von dem einen Bewerber 1800 Thlr., von dem anderen zuerst 1000 Thlr. und dann 1200 Thlr. offerirt worden sind, so daß schließlich eine Gesamtsumme von 3000 Thlr. herauskam. Es ist aber nicht richtig, daß diese Gebote sich auf die leerstehenden Fleischbänke oder überhaupt nur auf Hallen bezogen hätten, die sich im Erdgeschosse des Gebäudes befinden. Die Sache verhält sich vielmehr folgendermaßen. Der Weinhandler Herr August Schneider aus Wien, welcher einen Theil der Kellerräume der Georgenhalle zunächst auf ein Jahr vermietet hat, wünschte die sämtlichen übrigen Kellerräume und die in dem südlichen Theile des Gebäudes befindlichen, zur Zeit an Fleischer überlassenen Hallen zu vermieten und bot für diese gesammten ober- und unterirdischen Räume 1800 Thlr. Zins. Andererseits wollte ein hiesiger Lederhändler Herr Wapler eine Anzahl im nördlichen Theile des Gebäudes gelegene Hallen, welche jetzt an Lederhändler vermietet sind, übernehmen und zwar für 1000 Thlr. Zins, den er später auf 1200 Thlr. erhöhte. Bei einem Eingehen auf diese Anerbietungen wäre nur eine kleine Anzahl von Hallen übrig geblieben, die zum Theil ungünstig gelegen sind und sich schwer oder gar nicht hätten verwerthen lassen. Schon finanziell erschienen die gethanen Gebote nicht vorteilhaft, denn beide bleiben hinter der durchschnittlichen Taxe der fraglichen Räume um zusammen mehr als 300 Thlr. zurück, ganz abgesehen davon, daß gewisse Herstellungen auf Kosten der Stadtkasse beansprucht wurden. Außerdem waren wir aber auch, was das Schneider'sche Gesuch anlangt, durch Vertragshältnisse behindert, auf dasselbe, zur Zeit wenigstens, einzugehen. Unter den von Herrn Schneider beanspruchten Hallen befinden sich alle diejenigen, welche an hiesige Fleischermeister vermietet sind und die betreffenden Contracte, insofern sie sich auf die altberechtigten Meister beziehen, enthalten die Bestimmung, daß wir eine Kündigung nur in dem Falle eintreten zu lassen befugt sind, wenn der gesamte Fleischverkehr aus dem Gebäude entfernt wird. Wir müßten daher,

um auf die Wünsche Herrn Schneider's eingehen zu können, sowohl rücksichtlich der hiesigen als auch in Betreff aller übrigen Fleischer von der Kündigung Gebrauch machen, mit einem Worte, die Entfernung jeden Fleischhandels aus der Georgenhalle beschließen. Eine solche allgemeine Maßregel erschien uns aber in mehrfacher Hinsicht bedenklich, in jedem Falle verfrüht. Unter den hiesigen Fleischern, welche die Hallen benutzen, befinden sich verschiedene, welche in ihren eigenen Räumen den Fleischverkauf nicht betreiben können; wohin sollten diese sich wenden? Ferner ist eine Anzahl Hallen an Landsleischer vermietet, für welche in der Landsleischerhalle kein Raum ist, denen aber ein gewisser Vereinigungspunkt für einen ausgiebigen Gewerbebetrieb sehr nötig sein dürfte; was sollte aus diesen werden? Man wird doch jedenfalls die so vorteilhafte Concurrenz, welche die Landsleischer für den Leipziger Fleischmarkt herbeiführen, nicht beseitigen oder auch nur wesentlich beschränken wollen. Von selbst bot sich hier der Gedanke dar, ob es nicht ratsam sei, eine zweite Landsleischerhalle in der Weise der jetzigen zu errichten, und es ist in Frage gekommen, daß eine solche zweite Halle mit dem jetzt verschwunnen eingerichteten Wochenmarkte auf dem Johannisplatz in Verbindung gebracht werden könnte. Hierüber sind aber erst weitere Erfahrungen abzuwarten, und wenn man andererseits noch erwägt, daß jetzt noch 19 Abtheilungen der Georgenhalle mit hiesigen, ebenso viele mit Landsleischern besetzt sind, also beinahe die Hälfte der sämtlichen Hallen noch dem Fleischverkaufe dient, so wird sich durch dieses Alles, dem Schneider'schen Erbieten gegenüber, unser Beschlüsse rechtfertigen, zur Zeit auf dasselbe nicht einzugehen, vielmehr erst die Erfahrung in der angedeuteten Beziehung sprechen zu lassen, ehe man den durchgreifenden Beschlüsse einer gänzlichen Entfernung des Fleischverkaufes aus der Georgenhalle fahrt. Wir sind hierbei keineswegs von einer principiellen Abneigung gegen die Schneider'schen Anträge geleitet worden, im Gegentheile glauben wir dem Schneider'schen Etablissement nach Möglichkeit fördernd entgegenkommen zu sollen, wie wir denn auch in der letzteren Zeit mit dem genannten in neue Verhandlungen getreten sind, um ihm, so weit thunlich, mehr Raum zu gewähren. Allein jene allgemeine Maßregel läßt sich dadurch nicht rechtfertigen. Auch dürfen wir nicht unberücksichtigt lassen, daß die Ansicht, daß ganze Parterre der Georgenhalle im Interesse unserer Messe und des Ledergeschäftes lediglich für den Lederverkehr zu bestimmen und daher jede andere Verwendung, in der Hauptsache wenigstens, zurückzuweisen, von vielen Seiten geltend gemacht wird und in der That wohl auch nicht ohne eine gewisse innere Berechtigung ist.

Unter solchen Umständen und da unserer Ansicht nach der Zeitpunkt für eine durchgreifende Umgestaltung noch nicht gekommen ist, konnten wir auch auf das Wapler'sche Gesuch, selbst wenn der Zins hier der Taxe entsprochen hätte, zur Zeit nicht eingehen, wenn wir uns nicht in einer oder der anderen Richtung mehr oder weniger präjudizieren wollten. Wir brauchen daher auch

nur.
ers.
don
furt
17/8;
05;
onex
7/8;
92;
ehen
dich.
liche
rte.)
75;
anl-
45;
en-
do.
Ber-
tien
10;
75;
80;

ente
ente
sen-
fest.
do.
.35,
tien
tien
pr.

40;
ieb-
ohn
51/2.
t.)
Der
icher
port
t.)
ling
hol-
Fair
Fair
nam
Bei-
69,
nach
28,
Dr.
gef.
Dr.
550
91/2,
Cir.

eute
be-
und
ig-
ara-
ein
stellt.
agte
luß-